

Satzung

Das Theater e. V.

Dies ist die komplette Neufassung der Satzung des Vereins vom 31. Oktober 2023, mit der die bisherige Satzung abgelöst wird. Abgeändert durch die komplette Streichung des § 10 Abs. 2 am 30. November 2023. Diese Fassung enthält den kompletten Wortlaut der Satzung nach der Änderung.

Dr. Lutz Dürselen Uli A. Walter Ralf Rainer Reimann

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Zweck des Vereins.....	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6	Aufnahmegebühr und Beiträge.....	5
§ 7	Organe des Vereins.....	5
§ 8	Mitgliederversammlung.....	5
	Einberufung.....	5
	Beschlussfähigkeit.....	6
	Aufgaben.....	6
	Abstimmung und Beschlussfassung.....	7
	Verfahren und Ablauf.....	7
§ 9	Vorstand.....	7
§ 10	Aufgaben und Befugnisse des Vorstands.....	9
§ 11	Kassenprüfer.....	10
§ 12	Beirat.....	10
§ 13	Auflösung des Vereins, Anfallsberechtigung.....	10

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Das Theater e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Neu-Ulm / Donau. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral, er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Vereinszweck dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seinen Zweck realisiert der Verein insbesondere durch:
 - a) die Förderung des kulturellen Lebens und die Bildung kulturell interessierter Menschen,
 - b) die Erforschung und Entwicklung neuer Theaterformen, Ästhetiken, Darstellungsweisen und Inhalte sowie Kunstgattungen übergreifender Projekte.
 - c) Ausübung, Darbietung und Vermittlung künstlerischen, insbesondere theatralischen Schaffens.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Unterstützung der Akademie für Darstellende Kunst gGmbH (adk) in Ulm und Neu-Ulm und durch Fortbildungen auch im europäischen und internationalen Kontext verwirklicht.
- (3) Persönlichkeitsbildung für alle menschlichen Wirkungsbereiche.
- (4) Seinen Zweck kann der Verein auch zusammen mit anderen Vereinen, Kommunen und kommunalen Einrichtungen sowie europäischen und internationalen Kooperationspartnern verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sein.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Antragstellung der Vorstand.
- (5) Bei Minderjährigen ist der Antrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (6) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um der Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Beitrag befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen bei deren Erlöschen, oder durch Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Durch den Austritt erlangt das Mitglied keinen Erstattungsanspruch auf entrichtete Beiträge oder Spenden. Rechte am Vereinsvermögen bestehen nicht.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz Mahnung, in der auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde, nicht entrichtet hat und bei groben oder wiederholten Verstößen gegen den Vereinszweck oder die Satzung.
- (5) Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, hat dieses das Recht vor dem Ausschluss vom Vorstand gehört zu werden.
- (6) Ist ein Mitglied zum Zeitpunkt seines Ausscheidens im Besitz von Vereinseigentum oder Vereinsunterlagen, sind diese unaufgefordert sofort dem Verein zurückzugeben.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Dies gilt auch hinsichtlich der Entrichtung des Jahresbeitrags.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Juristische Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen können jeweils nur durch eine einzelne natürliche Person vertreten werden.
- (2) Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, soweit diese beitragspflichtig sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Ordentliche Mitglieder können in den Vorstand des Vereins gewählt, mit besonderen Funktionen betraut und zu einem Ehrenamt berufen werden, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zur Ausführung zu bringen, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Ausbreitung des Vereins mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung des Vereinszwecks und der Ziele des Vereins beizutragen. Die aktive Mitwirkung im Verein ist freiwillig.
- (5) Die durch die Annahme eines Amtes oder die Übernahme einer Aufgabe sich ergebenden Pflichten sind ordnungsgemäß zu erfüllen. Durch Rücktritt vom Amt oder Niederlegung der übernommenen Aufgabe, kann sich die jeweilige Person für die Zukunft von den damit verbundenen Pflichten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen entbinden. Der Rücktritt vom Amt oder die Niederlegung der Aufgabe hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (6) Bei Rücktritt oder Enthebung von einem Amt sind die Vereinsunterlagen und digitalen Informationen des Vereins, die diese Person im Rahmen seiner Aufgaben zur Verfügung

hatte, sofort an den Verein zurück zu geben.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.

(8) Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

(1) Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben.

(2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Beitragsjahres ein, so ist der Beitrag ab dem Beitrittsmonat bis zum Ende des Beitragsjahres zeitanteilig entsprechend der Anzahl der Monate zu entrichten.

(3) Die Höhe des Beitrags oder einer Aufnahmegebühr und die Fälligkeit der Zahlung wird in der Beitragsordnung geregelt. Diese ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) In Härtefällen können Beitragsbefreiungen durch den Vorstand beschlossen und wieder aufgehoben werden. Dies gilt auch für die Aufnahmegebühr.

(5) Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt. Die Vereinbarung individueller Beiträge für fördernde Mitglieder ist zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Einberufung

(1) Es ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese soll in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres stattfinden.

(2) Erforderlichenfalls kann der Vorstand zusätzlich außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

(3) Weiterhin ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Dem Antrag hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen nachzukommen.

(4) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand zuständig.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Die Einberufung kann auch in sonstiger

Textform gemäß § 126 b BGB (darunter gehört z. B. auch die elektronische Ladung per E-Mail) erfolgen.

(6) Der Vorstand kann die Einberufung zusätzlich auch durch Veröffentlichung in der Neu-Ulm Zeitung vornehmen.

(7) Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Maßgebend für die Einhaltung der Einladungsfrist ist der Zeitpunkt der Versendung der Einladung an die zuletzt genannte Anschrift oder die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.

(8) Soll in einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden, muss auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt und die Erfordernis entsprechender Mehrheiten in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Weiterhin ist mitzuteilen, wo der Wortlaut Satzungsänderung eingesehen oder angefordert werden kann. Die Bereitstellung des Textes als herunter ladbare Datei in einem allgemein lesbaren Format (PDF) erfüllt diese Erfordernis ebenso, wie die Beifügung des Antrags, der den Änderungstext enthält.

Beschlussfähigkeit

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, soweit die Satzung oder das Gesetz keine andere Anwesenheitsquote vorsieht.

(10) Sollen Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins gefasst werden, müssen bei der ersten einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(11) Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Aufgaben

(12) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tagesordnung und die Antragsreihenfolge. Anträge auf Satzungsänderung sind generell vor anderen Anträgen zu behandeln.

(13) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands entgegen, den Kassenbericht und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer.

(14) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

(15) Weiterhin entscheidet die Mitgliederversammlung in allen anderen Angelegenheiten, in denen sie gemäß dieser Satzung oder gesetzlich zuständig ist. Hierzu gehören insbesondere die Wahl des Vorstandes und die Wahl der Kassenprüfer.

Abstimmung und Beschlussfassung

- (16) Soweit nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung wird nicht bewertet.
- (17) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung im gegebenen Fall ausdrücklich hinzuweisen.
- (18) Abstimmungen können offen vorgenommen werden, soweit im Einzelfall keine schriftliche und geheime Abstimmung beantragt wird oder die Satzung eine geheime Abstimmung vorsieht.
- (19) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands ist generell schriftlich und geheim durchzuführen.

Verfahren und Ablauf

- (20) Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn oder während der Versammlung einen / eine Versammlungsleiter/-in nebst einem / einer Stellvertreter/-in wählen. Andernfalls wird die Sitzung von dem / der Vorsitzenden geleitet.
- (21) Der / die Versammlungsleiter/-in darf selbst nicht aktiv an einer Debatte teilnehmen, es sei denn er / sie wird für diesen Zeitraum vertreten. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn die Sitzung den / die Vorsitzende geleitet wird. Die Aufgabe der Versammlungsleitung beschränkt sich auf die Leitung des Ablaufs und notwendige Hinweise auf die Satzung und Verfahrensweisen sowie erforderliche Zusammenfassungen für Abstimmungen und deren Ergebnisse.
- (22) Anträge zur Geschäftsordnung sind jeweils sofort zu behandeln.
- (23) Über die Beschlüsse und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (24) Der Protokollführer ist zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser zu bestimmen. Die Versammlung kann auch bestimmen, dass das Protokoll von der Versammlungsleitung erstellt wird.
- (25) Im Falle von Wahlen hat die Mitgliederversammlung vor Durchführung derselben einen / eine Wahlleiter/-in zu bestimmen. Er / sie ist zuständig für die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und die Auszählung der Stimmen. Die Versammlung kann weitere Personen für die Bildung einer Zählkommission bestimmen.
- (26) Soweit dem Vorstand gemäß dieser Satzung ein Vorschlagsrecht zusteht, kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließen auch Vorschläge zuzulassen, die nicht durch den Vorstand unterbreitet wurden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und den Beisitzern.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer (geschäftsführender Vorstand). Der Verein wird nach außen jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie kann auf die Wahl eines Schatzmeisters verzichten. In diesem Fall bestimmt der Vorstand eine Person, die diese Aufgabe unter seiner Überwachung übernimmt.
- (4) Die Anzahl der Beisitzer bestimmt ebenfalls die Mitgliederversammlung und zwar dahingehend, ob in den Vorstand eine oder bis zu fünf Personen als Beisitzer von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
- (5) In den Vorstand können alle ordentlichen Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen Kassenprüfer und ihre Stellvertreter, solange sie dieses Amt ausüben.
- (6) Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder des Vereins kooptieren. Diese sind bei Beschlüssen jedoch nicht stimmberechtigt.
- (7) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Nach Ende der Amtsperiode bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für das ausgeschiedene Mitglied einen kommissarischen Vertreter berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dann eine entsprechende Nachwahl für die zu ersetzenden Mitglieder des Vorstands durchzuführen.
- (9) Nachwahlen gelten immer nur für die restliche Amtsperiode des Vorstands.
- (10) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind bezüglich der Stimm-, Beschluss- und Informationsrechte des Vorstandes gleichberechtigt, soweit dies dem Datenschutz der Mitglieder nicht entgegen steht.
- (11) Soweit hier nichts Anderes bestimmt ist, sind Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte oder vier der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Stimmberechtigt sind ausschließlich die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands.
- (12) Bei Unterbesetzung sind Beschlüsse schwebend unwirksam. Die erforderliche Mehrheit kann im schriftlichen Umlaufverfahren hergestellt werden.
- (13) Der Vorstand kann seine Sitzungen auch per Videokonferenz abhalten.
- (14) Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung abhalten. Die Einladung veranlasst der Vorsitzende oder in dessen Auftrag einer seiner Stellvertreter.
- (15) Es ist auch dann eine Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Vorstands fordern oder wenn Umstände vorliegen, die eine Sitzung notwendig machen.
- (16) Zu Sitzungen des Vorstands sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen. Dies gilt auch für die in den Vorstand kooptierten Personen.
- (17) Für die Einladung soll eine Frist von 2 Wochen eingehalten werden. In dringenden

Fällen kann der Vorstand auch mit kürzerer Frist zu einer Sitzung einberufen werden.

(18) Die Leitung der Sitzung des Vorstandes obliegt in der Regel dem / der Vorsitzenden. Mit dieser Aufgabe können, insbesondere im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden, auch andere Mitglieder des Vorstandes betraut werden. In der Regel übernimmt diese Aufgabe einer seiner Stellvertreter.

(19) Über den Verlauf der Sitzungen ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen, das allen Mitgliedern des Vorstands zu übermitteln ist. Das Protokoll ist von der Person die das Protokoll geführt hat und der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(20) Einreden zum Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen ab Übermittlung desselben an die Vorstandsmitglieder schriftlich vorzubringen. Im Falle notwendiger Änderungen ist hierüber in der nächsten Sitzung des Vorstandes, oder wenn erforderlich unmittelbar, zu entscheiden. Die zu ändernden Passagen hat das jeweilige Vorstandsmitglied, das die Änderungen wünscht, ausformuliert in Schriftform vorzulegen.

(21) Der Vorstand kann Abstimmungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail herbeiführen, wenn hiergegen im Einzelfall aus dem Vorstand kein Widerspruch erhoben wird. Das schriftliche Umlaufverfahren darf im Falle von Ausschlussverfahren oder Verfahren, bei denen personenbezogene Informationen erforderlich sind, nicht angewendet werden.

(22) Die Einladungen zu den Sitzungen und die Übermittlung des Schriftverkehrs an die Vorstandsmitglieder kann per E-Mail erfolgen, soweit für bestimmte Schriftstücke keine besondere Formvorschrift besteht. Tagesordnungen, Protokolle und Schriftstücke sind der E-Mail als Anhang in einem allgemein lesbaren Format (z.B. PDF, Bildformat) beizufügen.

(23) Der Vorstand kann Mitglieder oder Gremien des Vereins zu seinen Sitzungen einladen.

(24) Stimmberechtigt sind generell nur die gewählten Mitglieder des Vorstandes.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Interessen des Vereins und der Mitglieder nach Maßgabe der Satzung.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann aus den Reihen des Vorstandes eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, der für die Abläufe im Innen- und Außenverhältnis zuständig ist. Ausnahmsweise kann der Vorstand hierfür auch eine Person bestimmen, die nicht Mitglied des Vorstands ist. Dieser Person ist dann ein Mitglied des Vorstands als direkter Ansprechpartner beizuordnen. Die mit der Geschäftsführung betraute Person ist kein Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

(3) Zudem ist der Vorstand in den Belangen zuständig, die ihm diese Satzung in den übrigen Vorschriften oder das Gesetz zuweist.

(4) Die Möglichkeit der Erteilung von Vollmachten im Einzelfall oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben, ist durch diese Vorschrift nicht eingeschränkt.

(5) Unter Einhaltung dieser Vorgaben kann sich der Vorstand durch eine eigene Geschäftsordnung organisieren.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/-innen zu berufen. Die Amtsdauer entspricht der Amtsdauer des Vorstandes. Bei vorzeitigen Vorstandswahlen sind auch die Kassenprüfer erneut zu wählen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich ein oder zwei stellvertretende Kassenprüfer berufen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen das Belegwesen und die Rechnungslegung auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit. Die erforderlichen Unterlagen sind den Prüfern auf Verlangen vorzulegen und es sind ihnen die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Sind Kassenprüfer nicht berufen, kann die Mitgliederversammlung bis zu drei Personen bestimmen, die die Durchsicht der Unterlagen vornehmen und hierüber berichten.
- (5) Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich vor der Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (6) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
- (7) Der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer mündlich. Der Prüfungsbericht muss auf der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorliegen.
- (8) Kassenprüfer und deren Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereinsvorstands sein. Sie dürfen auch nicht in den Vorstand kooptiert werden, so lange sie das Amt als Kassenprüfer inne haben.

§ 12 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen. Die Berufung in den Beirat ist nicht von der Mitgliedschaft im Verein abhängig.

§ 13 Auflösung des Vereins, Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neu-Ulm. Soweit die Mitgliederversammlung nicht einen anderweitigen, zulässigen Beschluss fasst. Die Begünstigten haben dieses zu den in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für das Stadtgebiet Neu-Ulm zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.